

Richtlinien für Subventionen im Feuerwehrwesen des Landes Burgenland

Dienstanweisung vom 1. März 2023

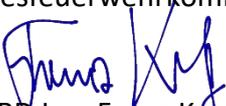
Der Landesfeuerwehrrat hat beschlossen:

Nach Überarbeitung der Richtlinie für Subventionen im Feuerwehrwesen des Landes Burgenland wird für den Bgld. Landesfeuerwehrverband die neue Version (veröffentlicht am 3. Februar 2023 im Landesamtsblatt für das Burgenland – 93. Jahrgang / 5. Stück) für verbindlich erklärt.

Diese Dienstanweisung tritt mit 1. März 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung Nr. 3.1.1. vom 1. November 2021 außer Kraft.

Für den Landesfeuerwehrrat:
Der Landesfeuerwehrkommandant:



LBD Ing. Franz-Kropf

52. Richtlinie für Subventionen im Feuerwehrwesen des Landes Burgenland 2022

1 Allgemeines

1.1 Subventionsgrundsätze

Damit die finanziellen Mittel zur Subvention von Gerätebeschaffungen, den Ankauf von Feuerwehrfahrzeugen sowie für Neu-, Um-, und Zubauten von Feuerwehrhäusern rechtzeitig sichergestellt werden können, hat die Burgenländische Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesfeuerwehrkommando Burgenland die Subventionsrichtlinien neu festgelegt.

Die Subventionen begründen sich in der Aufgabe des Landesfeuerwehrverbandes Burgenland, auf eine möglichst große Einsatzbereitschaft der Feuerwehren hinzuwirken. Dies wird unter anderem durch eine möglichst zweckmäßige und einheitliche Ausrüstung und durch eine Weiterentwicklung der technischen Maßnahmen zur Erfüllung der den Feuerwehren obliegenden Aufgaben erreicht.

Bedingung für eine Subventionszusage ist die Einhaltung der Vorgaben dieser Richtlinie. Die Nichteinhaltung kann zur Ablehnung bzw. Rückforderung einer Subvention führen.

Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Unter Subventionsnehmer versteht man in dieser Richtlinie den Burgenländischen Landesfeuerwehrverband und alle im Feuerwehrregister eingetragenen Freiwilligen Feuerwehren.

Subventioniert wird der Ankauf eines Feuerwehrfahrzeuges oder der Bau eines Feuerwehrhauses nur dann, wenn die Bestellung des Feuerwehrfahrzeuges oder der Baubeginn eines Feuerwehrhauses nach Zugang des Schreibens des Landes Burgenland über die Subventionszusage erfolgt.

Die gewährten Subventionen sind jedenfalls mit einer Verzinsung in der Höhe von 3 Prozent über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz zurückzuerstatten, wenn:

- das Land Burgenland über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist,
- der Subventionsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
- die Mittel zweckwidrig verwendet worden sind,
- sonstige Voraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Subventionszwecks sichern sollen, vom Subventionsnehmer nicht eingehalten wurden oder
- die Bestimmungen des österreichischen Rechts, wie insbesondere die vergaberechtlichen Vorschriften, nicht eingehalten wurden.

1.2 Subventionshöhen

1.2.1 Feuerwehrfahrzeuge

Subventioniert werden alle Fahrzeugtypen gemäß beiliegender Auflistung (gemäß Anhang 1). Die Förderhöhe richtet sich nach den Normanschaffungskosten (gemäß ebenfalls Anhang 1).

Stützpunktfahrzeuge sind Fahrzeuge, welche gemäß § 62 Abs. 3 Bgld. FwG 2019 für den überörtlichen Einsatz grundsätzlich vom Landesfeuerwehrverband zu beschaffen sind und nicht von der örtlichen Gemeinde oder

Feuerwehr. Diese sind im Anhang 2 ersichtlich. Der Landesfeuerwehrverband hat gemäß § 47 Abs. 2 Bgld. FwG 2019 ein Stützpunktkonzept für den überörtlichen Teil zu erstellen.

1.2.2 Feuerwehrhausbauvorhaben

Subventioniert werden Neu-, Um- oder Zubauten und Sanierungen mit den Fördersätzen je Ausrüstungskategorie (siehe Anhang 3). Die Subventionshöhe beträgt maximal 25 % der Errichtungskosten und ist mit dem Maximalbetrag gemäß Anhang 3 gedeckelt.

1.2.3 Ausrüstung und Geräte

Subventioniert werden jene Ausrüstungsgegenstände und Geräte, welche im Anhang 4 aufgelistet sind. Die Subventionshöhe ist mit einem max. Betrag festgelegt und basiert anteilig auf den Normanschaffungskosten.

1.2.4 Einsatzbekleidung

Subventioniert werden jene Bekleidungsteile, welche im Anhang 5 aufgelistet sind. Die Subventionshöhe ist mit Fixbeträgen festgelegt.

1.3 Normanschaffungskosten

Die Normanschaffungskosten werden der Höhe nach vom Land Burgenland festgelegt. In Bezug auf die technischen Spezifikationen und Ausstattungen sind die Richtlinien und Dienstanweisungen des Bundesfeuerwehrverbandes bzw. des Landesfeuerwehrverbandes maßgebend. Eine Anpassung der Normanschaffungskosten wird dann notwendig, wenn sich Baurichtlinien verändern oder die marktüblichen Preise erhöhen. Aus diesem Grund ist es notwendig, in periodischen Abständen, Preise von Herstellern einzuholen.

2 Subventionsvoraussetzungen

2.1 Feuerwehrfahrzeuge

Das anzukaufende Feuerwehrfahrzeug muss im Landesfeuerwehrverband

- in der Dienstanweisung Nr. 2.1.1. „Baurichtlinien für Einsatzfahrzeuge, Anhänger und Boote“ und
- in der Dienstanweisung Nr. 1.2.1. „Mindestmannschaftsstand und Grundausrüstung der Orts- und Stadtfeuerwehren sowie der Stützpunktfeuerwehren“, der Klassenzugehörigkeit der Feuerwehr entsprechend,

vorgesehen sein (Klasseneinteilung nach Dienstanweisung 1.2.1, in der geltenden Fassung).

Soll ein vorhandenes Fahrzeug ersetzt werden, müssen folgende Kriterien für die Erlangung einer Subvention erfüllt sein:

- a) Ein Kastenwagenfahrgestell muss ein Mindestalter von 20 Jahren haben.
- b) Ein Rahmenfahrgestell muss ein Mindestalter von 25 Jahren haben.
- c) Sicherheitstechnische Mängel des zu tauschenden Fahrzeuges müssen nachgewiesen sein (KFZ-Prüfstelle, Landesfeuerwehrkommando Burgenland).
- d) Das neue Fahrzeug muss vom Aufbau und der Beladung her
 - der ÖNORM EN 1846, Teil 1-3 „Feuerwehrfahrzeuge“,
 - der ÖBFV-RL FA-00 „Allgemeine Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge, Zusatzfestlegungen“ sowie
 - der speziellen Baurichtlinie des ÖBFV bzw. des Landesfeuerwehrverbandes für das jeweilige Einsatzfahrzeug entsprechen.
- e) Boote und Anhänger müssen ein Mindestalter von 20 Jahren aufweisen.

2.2 Anschaffung gebrauchter Feuerwehrfahrzeuge bzw. Revitalisierung von Fahrzeugen

Unter gebrauchten Feuerwehrfahrzeugen versteht man Fahrzeuge und Boote, welche nicht als neuwertig gelten. Deren Anschaffung kann nach den geltenden Regelungen, wie im Anhang 1 beschrieben, subventioniert werden. Die Subventionshöhe darf dabei die maximale Subventionshöhe und die relative Subventionshöhe (Fördersatz) gegenüber einem neuen Fahrzeug nicht überschreiten. Für das Gebrauchtfahrzeug wird bei Genehmigung der Subvention auch eine Mindestrestlaufzeit definiert.

Unter Revitalisierung von Feuerwehrfahrzeugen versteht man, eine Aufbereitung eines vorhandenen Fahrzeuges verbunden mit der Modernisierung von Ein- und Aufbauten. Die Subventionshöhe darf dabei die relative Subventionshöhe (Fördersatz) gegenüber einem neuen Fahrzeug nicht überschreiten. Für das revitalisierte Fahrzeug wird bei Genehmigung der Subvention auch eine Verlängerung der Mindestlaufzeit definiert (mindestens fünf Jahre).

2.3 Feuerwehrhausbauvorhaben

Subventioniert werden Neu-, Um- und Zubauten sowie Sanierungsmaßnahmen von Feuerwehrhäusern. Das Vorhaben muss der ÖBFV-Richtlinie FH-01 „Errichtung von Feuerwehrhäusern“ entsprechen.

Von der Festlegung eines Mindestalters bestehender Feuerwehrhäuser oder eines Subventionsintervalls von Feuerwehrhäusern wird abgesehen. Die Notwendigkeit der Baumaßnahme ist schriftlich zu begründen und wird durch die zuständige Abteilung im Amt der Burgenländischen Landesregierung und dem Landesfeuerwehrverband beurteilt.

Die Ausrüstungsklasse der Feuerwehr muss nach der DA 1.2.1, in der geltenden Fassung, ermittelt werden.

Um- und Zubauten sowie Sanierungsmaßnahmen von Feuerwehrhäusern werden erst dann subventioniert, wenn die Investitionshöhe mindestens 20 % eines Neubaus beträgt. Liegt ein subventionierbares Projekt vor, liegt die relative Subventionshöhe bei 25 % der Kosten für den Um- oder Zubau oder der Sanierungsmaßnahmen, dabei darf jedoch der absolute Betrag wie im Anhang 3 ersichtlich nicht überschritten werden. Als Kosten für den Neubau gelten die Errichtungskosten je Klasse, wie im Anhang 3 abgebildet.

Ist auf Grund der Stützpunkttätigkeit der Feuerwehr ein erhöhter Platzbedarf notwendig so ist dieser anteilig der Errichtungskosten zu subventionieren. Der erhöhte Platzbedarf ist im Ansuchen zu begründen. Auf Grundlage der Errichtungskosten wird der Preis pro Quadratmeter berechnet. Die Errichtungskosten pro Quadratmeter werden mit der Fläche, die für den erhöhten Platzbedarf notwendig ist, multipliziert. Daraus ergibt sich der Mehraufwand für den erhöhten Platzbedarf, der mit 50 % jedoch max. 200.000 € subventioniert wird.

2.4 Ausrüstung und Geräte

Subventioniert werden Ausrüstung und Geräte, wie im Anhang 4 definiert. Bei Abweichung von den Vorgaben (zB neues Produkt am Markt) ist vorab von der zuständigen Abteilung im Amt der Burgenländischen Landesregierung und dem Landesfeuerwehrverband die Zustimmung einzuholen.

Der Ankauf von Ausrüstung und Geräten wird nur dann subventioniert, wenn das Rechnungsdatum für den Ankauf der Ausrüstung und der Geräte in dem Kalenderjahr liegt, in dem der Antrag auf Subvention gestellt wird.

Subventioniert wird „nur“ die Beschaffung. Wartung, Reparatur bzw. Instandhaltung obliegen der Feuerwehr bzw. der Gemeinde.

Wurde ein Gerät bereits subventioniert, kann erst nach einer Mindestbenutzungsdauer von 15 Jahren erneut um Subvention angesucht werden.

2.5 Einsatzbekleidung

Subventioniert wird Einsatzbekleidung, wie im Anhang 5 definiert.

Die Bekleidung muss den aktuellen Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes entsprechen und vom Landesfeuerwehrkommando abgenommen und freigegeben sein. Eine aktuelle Liste mit den freigegebenen Produkten wird auf der Homepage des Landesfeuerwehrverbandes zur Verfügung gestellt.

Subventioniert wird die Einsatzbekleidung nach einem Mengenschlüssel, der die Anzahl der Bekleidungsstücke, die subventioniert werden kann, in Abhängigkeit von der Ausrüstungskategorie vorgibt. Der Mengenschlüssel ist im Anhang 5 festgelegt.

Der Ankauf von Einsatzbekleidung wird nur dann subventioniert, wenn das Rechnungsdatum für den Ankauf der Einsatzbekleidung in dem Kalenderjahr liegt, in dem der Antrag auf Subvention gestellt wird.

3 Subventionsverfahren

3.1 Feuerwehrfahrzeuge bzw. Feuerwehrhausbauvorhaben

Für die Einbringung eines Subventionsansuchens für den Ankauf eines Fahrzeuges bzw. den Neu-, Um- oder Zubau und bei Sanierungsmaßnahmen des Feuerwehrhauses ist das Vorliegen eines Gemeinderatsbeschlusses eine zwingende Voraussetzung.

Bei Neu-, Um- und Zubauten von Feuerwehrhäusern ist seitens des Subventionsnehmers eine Besprechung mit dem Landesfeuerwehrkommando und der zuständigen Fachabteilung im Amt der Burgenländischen Landesregierung einzuberufen. Der Bürgermeister ist ebenfalls einzuladen. Die Besprechung ist Voraussetzung für eine Förderzusage.

Der Ankauf eines Feuerwehrbootes ist ident, wie bei einem Fahrzeug abzuwickeln.

Ein Subventionsansuchen kann sodann jederzeit gestellt werden. Es ist über das Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS einzubringen und dort weiter zu bearbeiten. Dabei ist folgende Vorgehensweise einzuhalten:

- a) Im Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS ist unter dem Menüpunkt „Finanzen > Förderansuchen“ ein neues Subventionsansuchen zu eröffnen. Die angezeigten Felder sind vollständig auszufüllen.
- b) Im Anschluss ist das Ansuchen auszudrucken und vom Feuerwehrkommandanten sowie vom Bürgermeister zu unterfertigen.
- c) Im Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS sind dem Subventionsantrag folgende Dokumente beizufügen:
 1. das unterschriebene Subventionsansuchen;
 2. der Gemeinderatsbeschluss (Auszug aus der Verhandlungsniederschrift des Gemeinderates);
 3. die Einladungskurde für die Gemeinderatssitzung;
 4. bei Verwendung von Finanzmitteln der Feuerwehr:
 - bei mehr als EUR 5.000 ist der entsprechende Beschluss des Feuerwehrkommandos einzuholen;
 - bei mehr als EUR 10.000 ist der entsprechende Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen;
 5. bei Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges: die eingeholten Angebote bzw. die Ausschreibungsunterlagen, nach denen die Vergabe erfolgen soll;
 6. bei Neu-, Um- oder Zubau sowie Sanierung eines Feuerwehrhauses: der Bau- bzw. Entwurfsplan samt Kostenschätzung.

Die aufgelisteten Dokumente in den o.a. Punkten 1 bis 4 sind für die Antragstellung verpflichtend. Die Dokumente in den o.a. Punkten 5 und 6 können auch nach der Antragstellung und Weiterleitung hinzugefügt werden.

Auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Nach vollständiger Eingabe der Daten und Hinterlegung aller Beilagen ist das Subventionsansuchen über das Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS dem zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten weiterzuleiten.

Vom Bezirksfeuerwehrkommandanten ist das Ansuchen zu befürworten oder abzulehnen. Etwaige Anmerkungen können eingegeben werden. Das Ansuchen ist im Anschluss dem Landesfeuerwehrkommando Burgenland zu übermitteln.

Vom Landesfeuerwehrkommando ist eine Überprüfung auf sachliche Notwendigkeit und Übereinstimmung mit den einschlägigen Richtlinien vorzunehmen.

Nach Prüfung durch das Landesfeuerwehrkommando wird von diesem ein Subventionsvorschlag (Subventionshöhe und Auszahlungsmodalität) an das Amt der Burgenländischen Landesregierung übermittelt.

Sodann ist vom Landesfeuerwehrkommando das Subventionsansuchen dem Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Bearbeitung und Einsichtnahme freizuschalten.

Die Entscheidung über die Subvention wird der Feuerwehr (und nachrichtlich der Gemeinde) durch die zuständige Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung schriftlich bekanntgegeben und gegebenenfalls eine Ankaufs- bzw. Baufreigabe und Subventionszusage erteilt.

Nach Bestellung eines Feuerwehrfahrzeuges ist dem Ansuchen im Verwaltungsprogramm eine Kopie der Auftragsbestätigung beizufügen - bei Feuerwehrhausbauvorhaben sind der Bauplan sowie die Baubewilligung als Anhang anzuschließen.

Bei Feuerwehrhausbauprojekten ist dem Landesfeuerwehrkommando regelmäßig eine Baufortschrittmeldung (Fotodokumentation) zu übermitteln.

Die Auszahlung der Subvention durch die zuständige Fachabteilung im Amt der Burgenländischen Landesregierung, kann je nach Förderhöhe, in mehreren Raten erfolgen:

- a) Die Auszahlung der ersten Subventionsrate erfolgt nur nach Vorlage sämtlicher Unterlagen.
- b) Die Auszahlung der letzten Rate erfolgt
 - bei Feuerwehrfahrzeugen:
erst nach positiver Abnahme des Feuerwehrfahrzeuges durch das Landesfeuerwehrkommando und Vorlage der Schlussrechnung(en).
 - bei Feuerwehrhäusern:
nach dem Vorliegen einer Fertigstellungsmeldung durch die Gemeinde. Das Landesfeuerwehrkommando sowie die zuständige Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung können die Schlussüberprüfungen vor Ort durchführen.

3.2 Geräte bzw. Ausrüstung und Einsatzbekleidung

Für die Einbringung eines Subventionsansuchens für den Ankauf eines Gerätes bzw. eines Ausrüstungsgegenstandes ist ein formloses Ansuchen mit Ankaufsbegründung erforderlich.

Ein Subventionsansuchen ist ebenfalls über das Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS einzubringen und zu bearbeiten. Dabei ist folgende Vorgehensweise einzuhalten:

- a) Im Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS ist unter dem Menüpunkt „Finanzen>Förderansuchen“ ein neues Subventionsansuchen zu eröffnen. Die notwendigen Felder sind vollständig auszufüllen.
- b) Im Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS sind dem Subventionsantrag folgende Dokumente als Anhang anzuschließen:

1. das Subventionsansuchen;
2. die eingeholten Angebote nach denen die Vergabe erfolgen soll;
3. bei Verwendung von Finanzmittel der Feuerwehr:
 - bei mehr als EUR 5.000 ist der entsprechende Beschluss des Feuerwehrkommandos einzuholen;
 - bei mehr als EUR 10.000 ist der entsprechende Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen;
4. die Zahlungsbestätigung (Auszug Netbanking) und
5. die Rechnung für das angeschaffte Gerät bzw. für die Ausrüstung.

Die aufgelisteten Dokumente in den o.a. Punkten 1 bis 3 sind für die Antragstellung verpflichtend. Die Dokumente in den o.a. Punkten 4 und 5 können auch nach der Antragstellung und Weiterleitung hinzugefügt werden.

Nach vollständiger Eingabe der Daten und Anfügung aller Beilagen ist das Subventionsansuchen dem Landesfeuerwehrkommando über das Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS zu übermitteln. Der zuständige Bezirks- sowie der zuständige Abschnittsfeuerwehrkommandant erhalten das Förderansuchen zur Information.

Vom Landesfeuerwehrkommando ist eine Überprüfung auf sachliche Notwendigkeit und Übereinstimmung mit den einschlägigen Richtlinien vorzunehmen.

Nach Prüfung durch das Landesfeuerwehrkommando wird von diesem ein Subventionsvorschlag (Subventionshöhe) an das Amt der Burgenländischen Landesregierung übermittelt.

Sodann ist das Subventionsansuchen der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom Landesfeuerwehrkommando zur Bearbeitung und Einsichtnahme freizuschalten.

Die Entscheidung über die Subvention wird der Feuerwehr (und nachrichtlich der Gemeinde) durch die zuständige Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung schriftlich bekanntgegeben und gegebenenfalls eine Ankaufs- bzw. Baufreigabe und Subventionszusage erteilt.

Die Auszahlung der Subvention durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung erfolgt nach Bedarf und Sammlung aller vorliegenden Förderansuchen, spätestens aber immer mit Quartalsende nach Übermittlung.

4 Sonderbeschaffungen für Spezialausrüstung

In Sonderfällen kann der Landesfeuerwehrverband bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung durch ein begründetes Schreiben um Subvention zur Beschaffung von Gerätschaften und Fahrzeugen, die derzeit nicht im Anhang angeführt sind, ansuchen, wenn die Beschaffung für die beantragende Feuerwehr für den örtlichen bzw. überörtlichen Brand- und Katastrophenschutz technisch, taktisch oder organisatorisch notwendig ist.

Das Überprüfungsergebnis wird der Feuerwehr (und nachrichtlich der Gemeinde und dem Landesfeuerwehrverband) durch die zuständige Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung schriftlich bekanntgegeben und im positiven Fall eine Ankaufs- bzw. Baufreigabe und Subventionszusage erteilt.

Das Subventionsansuchen ist ebenfalls über das Feuerwehrverwaltungsprogramm syBOS zu stellen. Notwendig dafür ist ein begründeter Antrag und nach Beschaffung eine Evaluierung des Projektes.

Nachträgliche Projektförderungen sind nicht möglich.

5 Subventionsauszahlung

Für den Fall, dass der Subventionsnehmer eine Freiwillige Feuerwehr ist, kann das Land den Förderbetrag mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Subventionsnehmer an die Gemeinde, in der der Subventionsnehmer seinen Sitz hat, ausbezahlen.

6 Zusätzliche Subvention für Feuerwehrfahrzeuge gemäß Anhang 1

Eine Subvention in der Höhe von 15 % der Normanschaffungskosten wird zusätzlich zur Subvention in der Höhe nach Punkt 1.2.1. und Anhang 1 ausbezahlt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es wurde ein vollständiges und rechtsgültiges Subventionsansuchen für ein Feuerwehrfahrzeug gemäß Anhang 1 dieser Richtlinie eingebracht. Die Voraussetzungen gemäß Punkt 3.1. dieser Richtlinie sind für dieses Subventionsansuchen vollständig erfüllt.
- b) Es wurde von der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung eine Ankaufs- und Subventionszusage schriftlich erteilt.
- c) Es wurde ein schriftliches Subventionsansuchen für die zusätzliche Subvention in der Höhe von 15 % der Normanschaffungskosten für ein Feuerwehrfahrzeug gemäß Anhang 1 dieser Richtlinie beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingebracht. In diesem Subventionsansuchen ist auf das Subventionsansuchen gemäß Punkt 3.1. zu verweisen. Das Subventionsansuchen ist vom Feuerwehrkommandanten und vom Bürgermeister zu unterfertigen.
- d) Gemäß lit d kann ein Antrag gemäß lit c längstens bis 1 Jahr nach dem Datum der Rechnung für den Kauf des Feuerwehrfahrzeuges gestellt werden. Das Rechnungsdatum liegt gemäß lit e ab dem 1. Jänner 2022. Ein Antrag für ein Feuerwehrfahrzeug mit Rechnungsdatum aus dem Jahr 2022 ist bis zum 31. Dezember 2023 möglich.
- e) Das Datum der Rechnung für das Feuerwehrfahrzeug gemäß Anhang 1 ist ein Datum ab dem 1. Jänner 2022.
- f) Das Feuerwehrfahrzeug verfügt über ein behördliches Kennzeichen. Die Marke und die Type des Einsatzfahrzeuges sind anzuführen. Zum Nachweis dazu hat der Subventionsnehmer eine vollständige Kopie des Zulassungsscheines dem Amt der Burgenländischen Landesregierung vorzulegen.
- g) Das Feuerwehrfahrzeug gemäß Anhang 1 wurde durch das Landesfeuerwehrkommando positiv abgenommen und die Schlussrechnung wurde dem Amt der Burgenländischen Landesregierung vorgelegt.

7 Genderklausel

Die in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Ausdrücke gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Die Richtlinie für Subventionen im Feuerwehrwesen des Landes Burgenland, die mit Beschluss der Landesregierung vom 5. Oktober 2021 beschlossen worden ist und im LABl. Nr. 42/2021 kundgemacht worden ist, tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Anhang 1: Subventionshöhen für Feuerwehrfahrzeuge

			Förder- satz	Norman- schaffungs- kosten in EUR	Höchst- subvention in EUR
*	MZF (3,5t Pickup)	Mehrzweckfahrzeug	33 %	80.000	27.000,00
*	MZF (bis 7,5t Kasten)	Mehrzweckfahrzeug	33 %	120.000	40.000,00
*	KLF, KLF-L (bis 7,5t)	Kleinlöschfahrzeug (-Logistik)	33 %	120.000	40.000,00
*	LF, LF-L (bis 7,5t)	Löschfahrzeug	33 %	150.000	50.000
*	LF-L (bis 14t)	Löschfahrzeug-Logistik	33 %	210.000	70.000
*	HLF	Hilfeleistungsfahrzeug	33 %	160.000	54.000
*	LFB, LFB-L (bis 8t)	Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung	33 %	210.000	70.000
*	TLF 1000 (7,5t)	Tanklöschfahrzeug	33 %	210.000	70.000
*	TLF 1000 (12 bis 14t)	Tanklöschfahrzeug	33 %	240.000	80.000
*	TLFB 1000	Tanklöschfahrzeug mit Bergeausrüstung	33 %	300.000	100.000
	TLFA 2000	Tanklöschfahrzeug	33 %	300.000	100.000
	TLFBA 2000	Tanklöschfahrzeug mit Bergeausrüstung	33 %	360.000	120.000
	TLFA 4000	Tanklöschfahrzeug	33 %	360.000	120.000
	KRF	Kleinrüstfahrzeug	50 %	120.000	60.000
	RF, LFBA (bis 14 t)	Rüstfahrzeug, Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung	50 %	320.000	160.000
	RLFA 2000	Rüstlöschfahrzeug	50 %	400.000	200.000
*	KDOF	Kommandofahrzeug (Ausrüstungsklasse 5 und 6)	50 %	80.000	40.000
	KDTF	Kommandantenfahrzeug	33 %	40.000	13.500
*	ELF	Einsatzleitfahrzeug	50 %	100.000	50.000
	MTF/KDOF	Mannschaftstransportfahrzeug und Kommandofahrzeug	33 %	45.000	15.000
	VF bis 7,5t	Versorgungsfahrzeug	50 %	80.000	40.000
	VF bis 14t	Versorgungsfahrzeug	50 %	140.000	70.000
	TSA750	Tragkraftspitzenanhänger	33 %	15.000	5.000
*		Ausstattung mit Straßenallrad	33 %	15.000	5.000
		Fahrzeugausführung geländegängig Kategorie 3 nach ÖNORM EN 1846-3	33 %	45.000	15.000

Anhang 2: Subventionshöhen für Stützpunktfahrzeuge

		Förder- satz	Norman- schaf- fungs- kosten in EUR	Höchst- subvention in EUR
DLK, TMB	Hubrettungsgerät (Drehleiter bzw. Teleskopmastbühne)	80 %	700.000	560.000
TDF	Tauchdienstfahrzeug	100 %		
GSF, KSF	Schadstoffdienst (Gefährliche Stoffe – Fahrzeug bzw. Körperschutzfahrzeug)	100 %		
MZB	Mehrzweckboot	50 %	250.000	125.000

Anmerkung:

Gemäß § 62 Abs. 3 Bgld. FwG 2019 sind Fahrzeuge für den überörtlichen Einsatz (zB TDF, GSF, KSF) grundsätzlich vom Burgenländischen Landesfeuerwehrverband zu beschaffen und nicht von der örtlichen Gemeinde oder Feuerwehr. Die Fahrzeuge (und Anhänger) des Landesfeuerwehrverbandes werden in einem eigenen Fahrzeugplan erfasst.

Anhang 3: Subventionshöhen für Feuerwehrhausbauten

Ausrüstungsklasse MMAV 2018	Kosten für Er- richtung	Höchstsubvention Neu- Um- Zubau Sanierungen in EUR
Ausrüstungsklasse 1	216.000	54.000
Ausrüstungsklasse 2	360.000	90.000
Ausrüstungsklasse 3	480.000	120.000
Ausrüstungsklasse 4	560.000	140.000
Ausrüstungsklasse 5	800.000	200.000
Ausrüstungsklasse 6	1.440.000	360.000

Anhang 4: Subventionshöhen für Ausrüstung und Geräte

Pos.	Gerät bzw. Ausrüstung	Normanschaffungskosten in EUR	Subvention in EUR
1.	Atemschutzgeräteset		
	Drei Geräte samt Masken, Ersatzflaschen und Reinigungszubehör nach LFV-Vorgaben	8.000	3.200
	<i>ein Satz pro Feuerwehr möglich zweiter Satz für Bezirks- und Abschnittsstützpunkte bzw. bei Bedarf für Feuerwehren der Klassen 4, 5 und 6 nach MMAV-2018 möglich</i>		
2.	Atemschutzprüfkoffer		
	Koffer nach LFV-Vorgabe (Multitest ND)	1.600	600
3.	Bewegungslosmelder		
	Nach LFV-Vorgabe	650	200
	<i>Entsprechend der Anzahl der Atemschutzgeräte</i>		
4.	Atemschutz Service		
	Für die 10jährige Kontrolle pro Gerät		520
	<i>Es werden pro Feuerwehr für ein LF-EA und ein LF-U laut MMAV-2018 und für Hubrettungsgeräte laut Stützpunktkonzept LFV jeweils 3 Geräte pro Fahr- zeug gefördert.</i>		
5.	Belüftungsgeräte		
	Druckbelüfter bezinbetrieben bzw. elektrisch nach LFV-Vorgabe	3.000	1.200
	<i>1 Gerät pro LF-EA</i>		
6.	Schmutzwasserpumpe		
	Pumpe mit Verbrennungs- bzw. Elektromotor Korndurchlass mind. 20 mm; Pumpleistung ca. 1.000 l/min	3.000	1.200
	<i>Eine Schmutzwasserpumpe pro Feuerwehr samt Ausrüstung für Saugseite</i>		
7.	Elektrotauchpumpe		
	Ausführung nach DIN 14425 Kat. 1: 4/1	1.500	600
	Ausführung nach Din 14425 Kat. 2: mind. 8/1	2.400	950
	<i>1 Pumpe pro takt. Fzg. (Kdo/Vers Mindestausrüs- tung, LF-EU, LF-U). Bei Druckausgang nach oben: Rohrkrümmer Pflicht</i>		
8.	Minihebekissen-Satz		
	Mind. drei Hebekissen (mind. 8 bar Betriebsdruck) samt Steuerorgan und Flaschendruckminderer Ausführung gemäß: ÖNORM EN 13731	5.400	2.000
	<i>Einsatzmittel TE-VU lt. Risikoanalyse in der Feuerwehr als Voraussetzung</i>		

Pos.	Gerät bzw. Ausrüstung	Normanschaffungs- kosten in EUR	Subvention in EUR
9.	Wärmebildkamera		
	Modell lt. LFV-Modellliste	3.600	900
	<i>ein Satz pro Feuerwehr möglich zweiter Satz für Bezirks- und Abschnittsstützpunkte bzw. bei Bedarf für Feuerwehren der Klassen 4, 5 und 6 nach MMAV-2018 möglich</i>		
10.	Hydr. Rettungsgeräte – Satz		
	Ausführung nach ÖNORM EN 13204; Set bestehend aus Schere, Spreizer, Hydraulik- aggregat, 1 Teleskopzylinder abgestimmt auf Spreizer, Armaturdruckplatten, Schwel- ler aufsatz, Bereitstellungsplane, Unterbaumaterial (für mind. drei Ansatzpunkte), Glasmanagement. Alternativ: akkubetriebene Ausführung	25.000	10.000
	<i>Einsatzmittel TE-VU lt. Risikoanalyse in der Feuerwehr als Voraussetzung</i>		
11.	Kombispreizer	12.000	4.000
	Set bestehend aus Gerät, Hydraulikaggregat, 1 Zylinder abgestimmt auf Spreizer, Schwelleraufsatz Bereitstellungsplane, Unterbaumaterial (für mind. drei Ansatzpunkte), Glasmanagement. Alternativ: akkubetriebene Ausführung		
	<i>Einsatzmittel TE-VU lt. Risikoanalyse in der Feuerwehr als Voraussetzung</i>		
12.	Abstützsystem		
	Abstützsystem nach LFV-Vorgaben (Modelle laut LFV)	3.500	1.200
	<i>Einsatzmittel TE-VU lt. Risikoanalyse in der Feuerwehr als Voraussetzung</i>		
13.	Digitalfunkgeräte		
	Handfunkgeräte nach LFV-Vorgabe	310	150
	Mobilfunkgeräte nach LFV-Vorgabe	420	180
14.	Rettungssägen und Motortrenner		
	Set bestehend aus: Gerät, Schutzbrille zwei Ersatzketten bzw. Trennscheiben, Staubmasken, Gehörschutz - lt. LFV-Vorgabe	1.800	700
	<i>Eine Säge und ein Trenner pro Feuerwehr</i>		

Pos.	Gerät bzw. Ausrüstung	Normanschaffungskosten in EUR	Subvention in EUR
15.	Seilwinde		
	Elektrische Seilwinde mit max. 6 t Zugkraft (abgestimmt auf das Fahrzeug mit mind. 6,5 t hzG); Ausführung und Zubehör entsprechend der ÖBFV-RL GA 05	11.000	5.000
	<i>Hochrangiges Straßennetz im Pflichtbereich, entsprechende Einsatzhäufigkeit (Prüfung durch LFV)</i>		
16.	Tragkraftspritzen		
	Tragkraftspritze nach ÖNORM EN 14466 Ausführung mind. PFPN 10-750 bis max. PFPN 10-1500	12.500	5.000
	<i>Eine TS pro Feuerwehr</i>		
17.	Halte- und Absturzsicherung		
	Set nach ÖBFV-RL GA 23 Var. 1: Set zum Halten und Zurückhalten Var. 2: Set zum Sichern und Auffangen	Var. 1: 200 Var. 2: 700	Var. 1: 65 Var. 2: 235
	<i>Ein Set pro taktischem Fahrzeug (Kdo/Vers Mindestausrüstung, LF-EA, LF-U)</i>		
18.	Zelte		
	ca. 24 m ² oder 35 m ²		1.000
	<i>Zelt lt. Ausführung im Handbuch der Feuerwehrjugend</i>		
19.	Stromerzeuger, tragbar		
	Ausführung nach DIN 14685; mit Polwendschalter, Isolationsüberwachung, ...		
	Kat. 1: 5 – 9 kVA	7.000	2.800
	Kat. 2: über 9 kVA	9.000	3.600
	<i>Ein Gerät pro taktischem Fahrzeug (Kdo/Vers Mindestausrüstung, LF-EA, LF-U)</i>		
20.	Gasspürgeräte		
	Nach LFV-Vorgabe		
	Kat. 1: Eingasmessgerät (z.B.: CO)	180	75
	Kat. 2: Mehrgasmessgerät	800	200
	<i>Ein Gerät pro Feuerwehr</i>		
21.	Naßsauger		
	Nach LFV-Vorgabe Geräte mit eigener Druckpumpe zum Ableiten des Schmutzwassers	1200	500
	<i>Ein Gerät pro Feuerwehr</i>		

Anhang 5: Subventionshöhen für Einsatzbekleidung,

Pos.	Gerät bzw. Ausrüstung	Subvention in EUR
	Einsatzbekleidung	
	Ausführung nach DA Nr. 1.3.4. (Einsatzbekleidung)	
1	Schutzjacke EN 469 X2	130
2	Schutzhose EN 469 X2	100
3	Einsatzoverall EN 15614	100
4	Einsatzjacke EN 15614	60
5	Einsatzhose EN 15614	50
6	Einsatzhose EN 469 X1	75
7	Feuerwehrlhelm ÖFBV-RL KS 01	70
8	Feuerwehrjugendhelm	10

Mengenschlüssel:

Ausrüstungsklasse MMAV 2018	Ausrüstungsklasse MMAV 1998	Max. förderbare Menge pro Kalen- derjahr
Ausrüstungsklasse 1	Ausrüstungsklasse 1	5
Ausrüstungsklasse 2	Ausrüstungsklasse 2	5
Ausrüstungsklasse 3	Ausrüstungsklasse 3	10
Ausrüstungsklasse 4	Ausrüstungsklasse 4 u. 6/2	10
Ausrüstungsklasse 5	Ausrüstungsklasse 5 u. 6/1	15
Ausrüstungsklasse 6	Ausrüstungsklasse 7	15

Anmerkung: Die max. Fördermenge pro Kalenderjahr bezieht sich auf die sogenannte Mannausrüstung. Diese beinhaltet den Helm und einen Satz Schutzbekleidung (Jacke & Hose oder ein Overall).